



Beschluss Nr. 1 im schriftlichen Umlaufverfahren im SHFV-Präsidium

Antrag: § 1b Zweitspielrecht Melde- und Passwesen

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat im schriftlichen Umlaufverfahren am 19.08.2025 einstimmig beschlossen, dass § 1b MuP wie folgt inhaltlich an § 10 Ziff. 5 DFB-Spielordnung angeglichen wird.

§ 1b Zweitspielrecht

1. Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch die Passstelle des SHFV bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitspielrechtverein) zu erteilen:
 - a) Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an und erbringt entsprechende Nachweise (Arbeitgeberbescheinigung, Studienbescheinigung, o. Ä.).
 - ~~b) Das Zweitspielrecht gilt für Spiele auf Kreisebene außer Kreispokal.
Für den Frauen-Bereich gilt insoweit Folgendes:
Das Zweitspielrecht gilt bei den Frauen für Spiele auf Kreis- oder Verbandsebene.~~
 - e)b) Die Entfernung vom Stamm Erstspielrechtverein zum Zweitspielrechtverein beträgt mindestens ~~100~~ 50 Kilometer.
 - e)c) Die Genehmigung des Erstspielrechtvereins liegt vor. ~~Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung vom Arbeitgeber (über die Versetzung bzw. das Beschäftigungsverhältnis etc.) oder von der Hochschule (über den Studienbeginn etc.) beizulegen.~~
 - e) ~~Der Spieler stellt über den Verein bei der Passstelle des SHFV einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.~~
 - f)d) Zu dem muss durch eine Kopie einer aktuell ausgestellten offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt oder einem vergleichbaren Dokument, z. B. Personalausweis oder Wohnungsgeberbescheinigung, nachgewiesen werden, dass der Spieler einen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im näheren Umkreis des Zweitspielrechtvereins hat.
 - g)e) § 4 gilt entsprechend.
2. Der Spieler stellt über den Verein bei der Passstelle des SHFV einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.
3. Das Zweitspielrecht gilt im Herrenbereich für Spiele auf Kreisebene, nicht aber für Spiele des Verbandspokals (Landes- und Kreispokal).

Das Zweitspielrecht gilt im Frauenbereich für Spiele in allen SHFV-Spielklassen unterhalb der 4. Spielklassenebene sowie für Pokalspiele.

Das Zweitspielrecht im Ü-Bereich wird uneingeschränkt erteilt.



4. Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von den Buchstaben a), b) und d) zu erteilen. ~~a) bis d) sowie f) zu erteilen., sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.~~
5. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.
6. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
7. Das Zweitspielrecht gilt jeweils nur bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung des Zweitspielrechtes muss ein erneuter Antrag gestellt werden.
8. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.
9. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 6 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
10. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.
11. Spieler mit einem Zweitspielrecht dürfen nicht im selben Meisterschaftsspielbetrieb eingesetzt werden, in dem er auch mit seinem Erstspielrecht teilnehmen könnte. Dem antragstellenden Verein drohen bei Verstoß gegen diese Vorschrift entsprechende Sanktionen aufgrund eines nichtspielberechtigten Spielers.
12. Liegt nach Einschätzung des für den Erstspielrechtverein zuständigen Landesverbandes keine adäquate Spielmöglichkeit vor, ist ein Zweitspielrecht unabhängig der Buchstaben a), b) und d) zu erteilen.

Die Änderungen treten mit Wirkung ab sofort in Kraft.

Begründung:

[Allgemein] Der DFB hat in der AG Zweitspielrecht neue Rahmenbedingungen für das Zweitspielrecht ausgearbeitet und verabschiedet. Um in der Saison 2025/26 nicht von der allgemeinverbindlichen DFB-Norm abzuweichen, ist § 1b MuP inhaltlich an diese anzugleichen. Der Status der pendelnden Person nach Buchstabe a) ist weiterhin durch einen regelmäßigen Aufenthalt im näheren Umfeld des Zweitspielrechtvereins nachzuweisen (Buchstabe d). Die weiteren Anpassungen dienen dem besseren Verständnis und haben keine inhaltliche Relevanz.

[Ziffer 1b] Die Kilometerbedingung wurde in der DFB-Norm von 100 auf 50 Kilometer reduziert.

[Ziffer 3] Die inhaltliche Angleichung hat abweichend zur vorherigen Praxis zur Folge, dass das Zweitspielrecht in der Saison 2025/26 nicht mehr für die Frauen-Oberliga erteilt werden kann.

[Ziffer 4] Im Ü-Bereich gilt fortan nicht mehr die Voraussetzung, dass im Erstspielrechtverein keine Ü-Spielmöglichkeit besteht.



[Ziffer 11] Satz 1 der Ziffer wurde inhaltlich aus der DFB-Norm entnommen. Mangels Kontrollmöglichkeit durch die Passstelle wurde der Satz 2 ergänzt, wodurch der Zweitspielrechtverein etwaige Konsequenzen beim Verstoß zu tragen hat.

[Ziffer 12] Fortan ist es gem. DFB-SpO analog zur Jugendordnung möglich, ein Zweitspielrecht mangels Spielmöglichkeit im Erstspielrechtverein zu erteilen.



Beschluss Nr. 2 im schriftlichen Umlaufverfahren im SHFV-Präsidium

Antrag: § 9 Ziffer 9 der Jugendordnung

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss/Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat im schriftlichen Umlaufverfahren am 19.08.2025 einstimmig beschlossen, dass § 9 der Jugendordnung wie folgt ergänzt wird:

§ 9 Altersklassen

[...]

9. Playing Down:

Spieler, bei denen eine starke Entwicklungsverzögerung vorliegt, können bis zur U16 auf Antrag des Vereins eine befristete Spielberechtigung für die nächstniedrigere Altersklasse erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antrag wird bei der Passstelle des SHFV gestellt
 - im Zeitraum vom 01.06. bis 31.12. eines Spieljahres; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 31.01. des Folgejahres befristet, oder
 - im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.05. eines Spieljahres; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres befristet.
- b) Das biologische Alter des Spielers liegt zum Zeitpunkt der Messung gem. Mirwald-Diagnostik um mehr als ein Jahr unter dem durchschnittlichen biologischen Alter des jeweiligen Jahrgangs.
- c) Die Messungen erfolgen durch den SHFV und liegen in der Verantwortlichkeit der sportlichen Leitung in Malente.
- d) Der Kreisjugendausschuss ist über die Antragstellung in Kenntnis zu setzen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der DFB hat per 01.07.2025 das bereits in anderen Landesverbänden pilotisierte „Playing Down“ eingeführt. Demnach kann über die Mirwald-Methode durch Messung der Sitz- und Stehgröße sowie über das Gewicht das biologische Alter bestimmt werden. Weicht dieses über ein Jahr vom biologischen Alter ab, so kann der Verein die Rückversetzung beantragen. Dies hätte zur Folge, dass Spieler*innen sich mit Spieler*innen gleicher körperlicher Konstitution messen können und schafft Vorteile für die Entwicklung von entwicklungsverzögerten Spieler*innen. Die Rückversetzung gilt auch für das Spielrecht im Zweitspielrechtverein. Die Messung erfolgt auf Antrag durch die betroffene Person bzw. die Erziehungsberechtigten der betroffenen Person. Nach erfolgter Messung und



Genehmigung des Antrags durch die sportliche Leitung in Malente, wird der genehmigte Antrag an die Passstelle geschickt, sodass die Rückversetzung abschließend im System erfasst wird. Der Kreisjugendausschuss ist durch den Verein über die Antragstellung sowie durch die Passstelle über die Genehmigung in Kenntnis zu setzen. Der Jugendbeirat befürwortet die schnellstmögliche Einführung nach bereits erfolgter Vorstellung durch die sportliche Leitung im Herbstjugendbeirat 2024 und bittet um positives Votum.